



Foto: Daniela Hunger

Dossier

Alpung von Mutterkühen

Stand: Februar 2020



MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Mutterkuh Schweiz Telefon + 41 (0) 56 462 33 55
Stapferstrasse 2 Telefax + 41 (0) 56 462 33 56
Postfach info@mutterkuh.ch
CH-5201 Brugg www.mutterkuh.ch www.beef.ch

Dossier Alpfung von Mutterkühen

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden: Alpfung von Mutterkühen.....	1
1. Soll ich meine Mutterkühe überhaupt alpen?.....	1
2. Welche Alp eignet sich für Mutterkühe?	2
3. Planung und Durchführung Alpauffahrt und -Abfahrt	2
4. REGA-Gönnerschaft	3
5. Versicherungen	3
6. Unfallverhütung	3
7. Abkalbungen, Information über Trächtigkeiten	4
Kantonale Alpfahrtsvorschriften / diverse Adressen.....	5
Anhang 1: Ratgeber mit Checkliste „Rindvieh und Wanderwege“ (2020).....	6
Anhang 2: Merkblatt für Wanderer (2017).....	12
Anhang 3: Informationen der REGA.....	14
Anhang 4: ART-Bericht 741, Mutterkühe betreuen, sicher fixieren und verladen (2011)....	16

Überarbeitet von Mutterkuh Schweiz und der BUL, Februar 2020.

Leitfaden: Alpfung von Mutterkühen

Dieser Leitfaden fasst wichtige Überlegungen vor, während und nach der Alpfung von Mutterkühen zusammen.

1. Soll ich meine Mutterkühe überhaupt alpen?

Vorteile der Alpfung?

- Sommerarbeitsspitzen brechen (in der Landwirtschaft und im Nebenjob, z.B. Agrotourismus, Gastronomie)
- mehr Flexibilität
- grössere Futtergrundlage
- Beiträge
- Tradition
- Offenhaltung Kulturland
- Tiergesundheit/Robustheit

Nachteile der Alpfung?

- Vermischung Tierherden
- Allfällige Abkalbungen sind eine Herausforderung (Gesundheit Mutter und Kalb, Mutterinstinkt, Neugeborene Kälber und Kühe auf keinen Fall in Parzellen mit Wander- oder Spazierwegen halten)
- Transport
- Hirtenlohn
- Kosten pro Tier und Tag
- eventuell gibt es eine Alpsäuberungspflicht, welche erfüllt werden muss, d.h. pro Stück Vieh muss eine gewisse Anzahl Stunden auf der Alp gearbeitet werden

Für die Alpfung müssen Herde, Rasse und Produktionsform passen:

- Will ich die ganze Herde oder nur einen Teil der Herde alpen?
Handelt es sich um die eigene Alp, nimmt man vermutlich die ganze Herde mit, da sich der gesamte Betrieb auf die Alp verschiebt.
Die ganze Herde kann auch gealpt werden, wenn die Abkalbungen saisonal sind und nach der Alpzeit noch genügend Zeit bleibt, um den gewünschten Ausmastgrad der Absetzer zu erreichen.
Die Herde kann auch aufgeteilt werden: nur gewisse Tiere gehen auf die Alp.
Um die gewählte Variante erfolgreich umzusetzen, bedarf es einer frühzeitigen Planung.
- Es gilt generell, dass bis zum Absetzen der Kälber nach der Alpfung genügend Zeit (2-3 Monate) eingeplant werden sollte, damit der gewünschte Ausmastgrad erreicht werden kann. Auf der Alp ist oft keine Zusatzfütterung möglich.
- Der Körperbau der Rasse sollte dem Gelände der Alp "angepasst" sein. Leichte, weidetaugliche Rassen sind für die Alpfung geeigneter als schwere.

Pflegen Sie eine offene und aktive Kommunikation zwischen Heimbetrieb, Alpmeister und Älpler, um Unannehmlichkeiten wegen Missverständnissen oder fehlender Koordination zu vermeiden.

2. Welche Alp eignet sich für Mutterkühe?

- Die Alp und auch der Äpler/das Äplerteam sollten einem einen positiven Eindruck vermitteln, schliesslich vertraut man seine Tiere während längerer Zeit diesen Personen an.
- Werden die Alpweiden gepflegt? Wie zeigt sich der Pflanzenbestand? Auch Mutterkühen sollte qualitativ hoch stehendes Futter zur Verfügung gestellt werden. Verbuschte und verunkrautete Alpweiden eignen sich weder für Milch- noch für Mutterkühe.
- Gibt es auf der Alp sauberes Wasser? Wie sind die Tränkestellen auf den Weiden verteilt?
- Wie ist die Alp erschlossen (Steilheit, Ausbaustandard etc.)? Ist die Zufahrt mit dem Tiertransporter allenfalls möglich?
- Ist die Alp zugänglich für einen Tierarzt?
- Läuft ein Stier mit der Herde mit oder ist künstliche Besamung möglich?
- Steht eine Fanganlage zur Verfügung? Eine Fang- und Behandlungsanlage muss zur Behandlung (Klauen, Krankheiten allgemein, etc.) vorhanden sein und vermindert das Risiko von Unfällen.
- Sömmerungsplätze sind ausgeschrieben auf Online-Plattformen (<http://vieh.agff.ch>, www.zalp.ch) oder in landwirtschaftlichen Zeitschriften. Weiterhelfen können auch kantonale Berater und Vermittler in der jeweiligen Gegend.

3. Planung und Durchführung Alpauffahrt und -Abfahrt

- Nur ruhige, weidegewohnte und unauffällige sowie gesunde, vitale und saubere Tiere auf die Alp bringen.
- Tiere mindestens 14 Tage vor der Alpauffahrt absetzen (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Falls die Tiere auf der Alp Treicheln/Schellen tragen, bereits auf dem Heimbetrieb daran gewöhnen. Empfehlung: Möglichst kleine Treicheln/Schellen verwenden und Tiere mindestens einige Tage angewöhnen.
- Es macht Sinn, wenn der Äpler oder der Alpverantwortliche die Herde von einem neuen Betrieb auf dem Heimbetrieb sieht. Falls das nicht möglich ist, die Tiergeschichte verlangen (es ist verdächtig, wenn ein Betrieb die Alp häufig wechselt)
- Sind Impfungen nötig? Auf manchen Alpen müssen die Tiere zusätzliche Impfungen, z.B. gegen Rauschbrand, aufweisen. Impfbestätigungen sollten dem Alprodel (Tierverzeichnis) beigelegt werden.
- Hat die Alp oder sogar der Kanton ein Reglement, das man als Tierbesitzer berücksichtigen muss? Empfehlung: Sömmerungsvertrag zwischen Tierbesitzer und Alp.
- Den Transport frühzeitig mit einem erfahrenen Transporteur planen und koordinieren (Platzbedarf und Kapazität berücksichtigen).
- Tiere auf den vereinbarten Termin separat zum Verlad bereitstellen und klar markieren.

- Die Tiere auf der Alp in ein festes und fixes Gehege abladen, damit die Tiere kontrolliert und auffällige Tiere wieder zurück geschickt werden können. Die Anwesenheit des Tierbesitzers beim Abladen wird dringend empfohlen.
- Deponieren von Mist am Abladeort für Grobreinigung des Transportfahrzeuges ermöglichen.

4. REGA-Gönnerschaft

Falls ein Tier geborgen werden muss, ist ein Einsatz der REGA oder von einem anderen Helikopter-Unternehmen unumgänglich (vgl. REGA-Merkblatt im Anhang). Eine REGA-Mitgliedschaft wird von vielen Alpen verlangt.

5. Versicherungen

Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate **Haftpflichtversicherung** verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden). Für grössere Alpen wird eine separate **Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht**, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen. In der Betriebs-sachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens für Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert werden. Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

6. Unfallverhütung

Der Ratgeber zur Unfallverhütung mit Checkliste „Rindvieh im Weide- und Wandergebiet“ (2020) und der Flyer „Kuhmütter schützen ihre Kälber“ (2017) fassen die wichtigsten Punkte für Nutztierhalter bzw. Wanderer zusammen. Die darin enthaltenen Empfehlungen sind von allen Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Unterlagen können bei der BUL (www.bul.ch, 062 739 50 40) bezogen werden.



Ratgeber mit Checkliste



Merkblatt für Wanderer



Hinweisschild Mutterkühe

7. Abkalbungen, Information über Trächtigkeiten

Abkalbungen während der Alpzeit sind auf ein Minimum zu beschränken.

Abkalbungen sollten nur auf dafür geeigneten und eingerichteten Alpen vorkommen.

Trächtigkeiten sind zu Handen des Alppersonals zu dokumentieren. Bei Unsicherheiten Kühe vor der Alpauffahrt auf Trächtigkeit untersuchen lassen.

Das Alppersonal erhält am Tag, an dem die Alp bestossen wird, vom Alpmeister oder den Landwirten ein vollständig ausgefülltes Tierverzeichnis, Alprodel genannt. Dieses enthält die Ohrmarkennummern aller Tiere, Auskünfte über die Tiereigenschaften sowie Angaben zur Trächtigkeit/voraussichtliche Abkalbezeitpunkte.

<p>Pflegen Sie den Kontakt zu Ihren Tieren und dem Alppersonal auch während der Alpzeit. Es lohnt sich!</p>
--

Kantonale Alpfahrtsvorschriften und diverse Adressen

- Kantonale Alpfahrtsvorschriften können beim jeweiligen Veterinäramt bezogen werden.
- Diverse Adressen:

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

Postfach

Picardie 3-Stein

5040 Schöffland

Tel. +41 (0)62 739 50 40

Fax +41 (0)62 739 50 30

E-Mail: bul@bul.ch

Internet: www.bul.ch

MUTTERKUH SCHWEIZ

Stapferstrasse 2

Postfach

5201 Brugg

Tel. +41 (0)56 462 33 55

Fax +41 (0)56 462 33 56

E-Mail: info@mutterkuh.ch

Internet: www.mutterkuh.ch

Schweizerischer Bauernverband

Laurstrasse 10

5200 Brugg

Tel. +41 (0)56 462 51 11

Fax +41 (0)56 441 53 48

E-Mail: info@sbv-usp.ch

Internet: www.bauernverband.ch

Rindvieh im Weide- und Wandergebiet

Ratgeber zur Unfallverhütung



Einleitung

Etwa 20'000 km Wanderwege in der Schweiz verlaufen über Wiesen und Weiden. Der vorliegende Ratgeber ist ein Hilfsmittel für Tierhalter, die Rindvieh auf Weiden halten, die sich im Wander- und Weidegebiet befinden und wo ein Kontakt mit Wanderer, Spaziergänger oder Mountainbiker möglich ist. Er unterstützt dabei, die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht und die Anforderungen an ein sicheres Benutzen dieser Wege und Routen zu erfüllen (Art.6 Fuss- und Wanderweggesetz FWG: Wanderwege sollen möglichst gefahrlos begangen werden können).

Bei der Risikobeurteilung ist immer davon auszugehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen.

Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen im Weidemanagement zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes

Für Wald und Weiden besteht ein öffentliches Zutrittsrecht, welches im Zivilgesetz Artikel 699 festgehalten ist.

Grundsätzlich ist das Mitführen eines Begleithundes im Weidegebiet nicht verboten. Die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht gilt jedoch auch für Hundehalter. Zusätzlich gilt der Artikel 77 der Tierschutzverordnung.

Rollenklärung Eigentümer und Halter von Rindvieh

Als Tierhalter im Haftpflichtrecht gilt die Person, die die Verfügungsgewalt/Obhut über das Tier hat; dies kann der Eigentümer, aber auch eine andere Person/Organisation sein. Tierhalter sind für Schäden gegenüber Dritten haftbar, wenn diese durch ihr gehaltenes Tier verursacht werden.

Wechseln Tiere den Standort, z. B. für die Sömmerung oder zur vorübergehenden Haltung auf einem anderen Betrieb, wird die dort verantwortliche Person oder Organisation (z.B. Alpkorporation) zum Halter und somit haftbar.

Dem Personal, welches die Tiere im Auftrag des Tierhalters betreut (z.B. Hirten), kann keine generelle Mithaftung übertragen werden. Tiereigentümer und -halter sind angehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen und ihr Personal entsprechend zu instruieren.

Empfehlungen für Besitzer, Halter und Betreuer von Rindvieh

Fördern Sie die Mensch-Tier-Beziehung

- Fördern Sie eine positive Mensch-Tier-Beziehung durch täglichen Kontakt.
- Durch regelmässige Treibararbeit lassen sich Tiere besser leiten.
- Setzen Sie nur gut ausgebildete Hunde ein, die auf Befehle reagieren.

Berücksichtigen Sie das Tierverhalten

- Rindvieh reagiert mit Droh- und Abwehrbewegungen, wenn seine Sicherheitsdistanz unterschritten wird und es sich bedrängt fühlt.
- Die Sicherheitsdistanz ist von Tier zu Tier und von Situation zu Situation verschieden.
- Kühe mit kleinen Kälbern haben teilweise in den ersten paar Wochen nach der Geburt einen ausgeprägten Mutterinstinkt.
- Stiere verteidigen Kühe vor allem in der Brunst gegen vermeintliche Konkurrenten – auch gegen Menschen.

Achten Sie auf auffällige Tiere

Auffälliges oder gar aggressives Verhalten kann durch verschiedene Faktoren wie Stress, Futter, Schmerz, fehlendem Komfort oder aus dem Schutzzinstinkt heraus gezeigt werden. Aggressive Tiere dürfen nicht in Weiden mit öffentlichem Zutritt gehalten werden.

Als aggressiv wird ein Rind mit folgenden Merkmalen beurteilt:

- Das Droh- und Verteidigungsverhalten nimmt auch einige Tage nach dem Abkalben nicht sichtbar ab. Das Tier zeigt wiederholt dasselbe Verhalten.
- Es greift aktiv an und verlässt dafür die Herde.
- Es reagiert ohne weitere Interaktion des Menschen (z.B. nur beim Annähern ausserhalb der Fluchtzone).
- Es zeigt das Verhalten auch bei bekannten, vertrauten Personen.

Aggressive Tiere sollten umgehend in einen Bereich ohne öffentlichen Zugang abgetrennt und anschliessend in den Heimbetrieb gebracht werden. Sie sind auszumerzen.

Weidemanagement

Eine vorausschauende Weideplanung und angepasstes Weidemanagement hilft, Konfliktpotential von Anfang an zu minimieren.

- Halten Sie nur unauffällige und ruhige Tiere auf Weiden mit Wanderwegquerungen.
- Berücksichtigen Sie die Hauptwanderzeiten (saisonal, über die Woche).
- Trennen Sie Konfliktstellen wie Wasserstellen, Salzplätze, Liegeplätze und Stallungen räumlich von Wanderwegen und Zaundurchgängen ab.
- Stellen Sie sicher, dass zu behandelnde Tiere in einer Fanganlage oder anderen geeigneten Einrichtungen sicher fixiert werden können.

Zäune

Neben seiner Hütefunktion erfüllt ein guter Zaun auch eine Schutzfunktion gegen ungewollte Eindringlinge wie Hunde, o.ä. und erschwert das Betreten einer Weide. Zaundurch- und Übergänge auf offiziellen Wanderwegen/MTB-Routen müssen sicher und einfach bedienbar sein. (siehe Merkblatt Zaundurchgänge, erhältlich ab Frühjahr 2021)

- Passen Sie Zäune den weidenden Tieren in Ausführung, Dimension und Örtlichkeiten an.
- Organisieren Sie regelmässige Zaunkontrollen und prüfen Sie Elektrozaune mit Zaunprüfgeräten.

Vorbereitung zur Auffuhr

Siehe Leitfaden Sömmerung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz). <https://www.mutterkuh.ch/de/documents>

- Geben Sie nur Tiere zur Sömmerung, die gesund, ruhig und weidegewohnt sind.
- Beschränken Sie Abkalbungen während der Sömmerung auf ein Minimum.
- Setzen Sie Jungtiere mindestens 14 Tage vorher ab (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Gewöhnen Sie die Tiere bereits im Heimbetrieb an Treicheln und Schellen.
- Verwenden Sie für nicht gewöhnte Mutterkühe möglichst kleine Treicheln/Schellen.
- Planen Sie den Transport rechtzeitig mit einem erfahrenen Transporteur.
- Stellen Sie Tiere und Einrichtungen zum Verladen am Transporttag rechtzeitig bereit.

Verantwortliche von Sömmerungsbetrieben

- Erstellen Sie für den Sömmerungsbetrieb ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Rindvieh.
- Halten Sie darin fest, ob Abkalbungen möglich sind.
- Verlangen Sie die Belegungs- bzw. Abkalbedaten schriftlich und teilen Sie diese dem Betreuungspersonal schriftlich mit.
- Weisen Sie die Tierbesitzer auf die Empfehlungen des Leitfadens zur Alpung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz) hin.
- Überprüfen Sie die Kenntnisse Ihres Alppersonals und instruieren Sie dieses.
- Informieren Sie Ihr Alppersonal über mögliche Gefahren für Drittpersonen und weisen sie dieses in der Massnahmenumsetzung an (Betriebe mit Präventionssystem agriTOP: Instruktion im Kapitel Personal dokumentieren).

Tierübernahmen/Halterwechsel

Bei der Tierübernahme sollten wenn möglich neben dem Betreuungspersonal auch Tiereigentümer und Tierhalter vor Ort sein.

- Stellen Sie als künftiger Halter sicher, dass die Tiere in ein festes Gehege abgeladen werden können.
- Kontrollieren Sie deren Weidetauglichkeit (Verhalten, Gesundheitszustand usw.).
- Schicken Sie offensichtlich auffällige oder kranke Tiere wieder zurück.

Abkalbungen/Abkalbeweide

Idealerweise verfügen Abkalbeweiden über eine viehwagentaugliche Zufahrt und die Möglichkeit, ein Tier in einem Behandlungsstand zu fixieren. Die Abkalbeweide in Betriebs-/Hüttennähe erleichtert Ihnen die Tierbeobachtung, wenn möglich keine Einzelhaltung.

- Lassen Sie Kühe nur auf dafür eingerichteten Abkalbeweiden ohne öffentlichen Zutritt abkalben.
- Beschränken Sie die möglichen Zaundurchgänge zur Abkalbeweide auf ein Minimum.
- Markieren Sie vorhandene Zaundurchgänge mit der offiziellen Weidetafel «Kuhmütter schützen ihre Kälber».
- Besteht kein Festzaun, verwenden Sie mindestens zwei Elektrodrähte oder Litzen.

Begleithunde

- Das Anbieten von Alternativrouten für Personen mit Begleithunden in Zusammenarbeit mit den Behörden entlastet den Rindviehhalter.
- Temporäre Leinenpflicht kann von der Gemeinde erlassen werden.

Begleitmassnahmen/Hinweisschilder/Signalisation

- Bringen Sie zur Kennzeichnung von Weiden mit Mutterkühen die offizielle Weidetafel (Bild unten) gut sichtbar an den Weideeingängen an.
- Verlässt die Herde die Weide, ist die Tafel abzudecken oder zu entfernen.
- Kennzeichnen Sie alle Drähte, Litzen und Bänder, die über Wege jeglicher Art führen, gut sichtbar für Drittpersonen.
- Kennzeichnen Sie stromführende Zäune mit dem Warnschild «Elektrozaun».
- Beachten Sie, dass für Umleitungen und Sperrungen von offiziellen Wanderwegen und Mountainbike-Routen nur offizielle Signalisationen verwendet werden.
- Die fachgerechte Signalisation ist durch den zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen auszuführen.

Versicherungen

- Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate Haftpflichtversicherung verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden).
- Für grössere Alpen wird eine separate Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen.
- In der Betriebssachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens für Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert werden.
- Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

Gefahrenbeurteilung und Massnahmenumsetzung

Zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht als Tierhalter ist eine Gefahrenbeurteilung notwendig. Die Massnahmen führen zu einer Senkung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Sie müssen bei der Beurteilung immer davon ausgehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen. Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen (z.B. veränderte touristische Nutzung im Alp- und Weidegebiet, Aufenthalt Infrastruktur wie Rast-, Kinderspielplatz neben der Weide) zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Die Checkliste unterstützt Sie bei Bestimmung und Dokumentierung der Gefahrenbeurteilung und der Massnahmenplanung.

Weiden mit Mutterkühen müssen Sie mit besonderer Aufmerksamkeit beurteilen. Die Erfahrung zeigt, dass Unfälle zwischen Mutterkühen und Drittpersonen zu schweren Verletzungen führen können. Berücksichtigen Sie bei einer Neubestossung einer Weide mit Mutterkühen die touristische Frequentierung von Wanderwegen im betroffenen Weidegebiet mit besonderer Sorgfalt.

Betriebe mit Präventionssystem agriTOP finden im Kapitel Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung weitere unterstützende Informationen.

Zusammenarbeit mit Gemeinden/Wanderweg- und Mountainbikeverantwortlichen

- Ergeben sich aus der Gefahrenbeurteilung Massnahmen, die Sie nicht selber umsetzen können, kontaktieren Sie frühzeitig die zuständige Gemeindebehörde zur Unterstützung.
- Beziehen Sie bei Weiden mit öffentlichem Zutritt die Verantwortlichen für den Wanderweg oder die MTB-Route frühzeitig in Ihre Massnahmenplanung mit ein.
- Stellen Sie sicher, dass Grundeigentümer und Tourismusverantwortliche eingebunden werden.

Notfallkonzept

Ein an die Gegebenheiten angepasstes Konzept hilft den Beteiligten im Notfall.

- Instruieren Sie das Betreuungspersonal über das Vorgehen im Notfall.

Verhalten bei Unfällen mit Drittpersonen

- Sichern Sie die Unfallstelle ab (keine Gefahr für nachfolgende Drittpersonen).
- Bringen Sie als Sofortmassnahme die Tiere in eine Weide ohne Wegquerung.
- Sichern Sie allfälliges Beweismaterial und Kontaktdaten von Zeugen des Vorfalls.
- Wenden Sie sich umgehend an die Kantonale Landwirtschaftliche Beratung, Mutterkuh Schweiz oder die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Diese stehen in engem Kontakt und verfügen über Erfahrung.
- Kontaktieren Sie die örtlichen Behörden zur Unterstützung.
- Geben Sie selber keine Informationen an die Medien weiter (Selbstschutz).
- Presseinformationen zwingend unter Einbezug der Behörde und Beratung koordinieren.
- Informieren Sie Ihre Haftpflichtversicherung umgehend.



Gesetzliche Grundlagen

Obligationenrecht/SR 220

Art. 56 D. Haftung für Tiere

I. Ersatzpflicht

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

Das bedeutet, dass der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Er muss aber unter gewissen Umständen für den Schaden nicht oder nur teilweise aufkommen. Kann er nämlich nachweisen, dass er alles getan hat, was in seiner Macht lag, um den Schaden abzuwenden, und der Schaden trotzdem - aus unvorhersehbaren Gründen - eingetreten ist, kann er sich von seiner Haftung befreien.

Zivilgesetzbuch/SR 210

Art. 699 B. IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

1. Zutritt

¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Tierschutzverordnung/SR 455.1

Art. 71 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 1982 wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)/SR 704

Art. 6 Anlage und Erhaltung

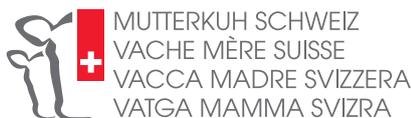
¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

² Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen diese Organisationen zur Verfügung.

2/2020



Checkliste zu Ratgeber

**Als Tierhalter/-in müssen Sie Ihre Sorgfaltspflicht gemäss OR Art. 56 erfüllen.
Das Erarbeiten dieser Checkliste unter Berücksichtigung des Ratgebers unterstützt Sie dabei.**

Betrieb	Bezeichnung der Weide gemäss bestehendem Parzellenplan
---------	--

Checkliste ausgefüllt am	durch
--------------------------	-------

1	Haben Sie die Empfehlungen des Ratgebers gelesen und verstanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Haben Sie Vorkommnisse der vergangenen Jahre analysiert und Massnahmen getroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Vorkommnisse
3	Wird bei einem Halterwechsel die Weidetauglichkeit beurteilt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> kein Halterwechsel
4	Ist das Betreuungspersonal im Umgang mit Rindvieh und den möglichen Gefahren für Drittpersonen instruiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Ist die Zaunanlage den geweideten Tieren, den Örtlichkeiten sowie der Drittpersonen- und Hundefrequenz angepasst?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Haben Sie die regelmässige Zaunkontrolle organisiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Haben Sie eine Möglichkeit, auffällige Tiere in einem Bereich ohne öffentlichen Zugang zu halten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Verfügen Sie über genügend Material zur Markierung (Weidetafel Kuhmütter, Zaunkennzeichnung) an den erforderlichen Stellen der Weide?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	Haben Sie die Signalisation von Umleitungen und Sperrungen mit dem zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen geregelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Werden Wasserstellen und Liegeplätze mit Zäunen von Wanderwegen räumlich getrennt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Fragen für Weiden mit öffentlichem Zugang

11	Haben Sie alle erkannten Konfliktstellen erfasst und diese durch Massnahmen vermindert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
12	Sind die Abkalbetermine den Betreuungspersonen bekannt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	Finden Abkalbungen nur auf dafür eingerichteten Weiden ohne öffentlichen Zugang statt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Abkalbungen
14	Sind alle Zaundurchgänge für Drittpersonen (Wanderer, Mountainbiker) funktionell und sicher erstellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Verhaltenstipps

- Halten Sie Distanz zu Rindvieh
- Kälber auf keinen Fall berühren
- Hunde an der Leine führen

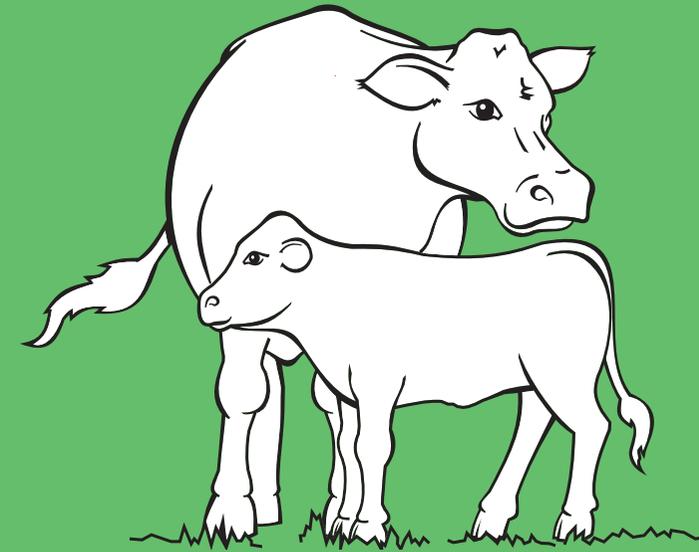
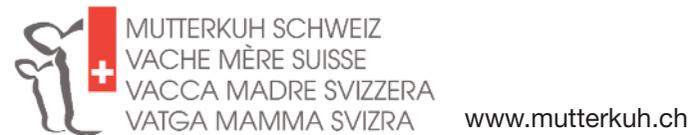
Recommendations

- Keep your distance from cattle
- Don't touch the calves
- Keep your dog on a lead



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Organisationen zur Verfügung:

For further information you may ask the following organisations:

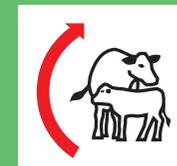


Rindvieh pflegt unsere Landschaft.

Kuhmütter schützen ihre Kälber – halten Sie Distanz!

Cattle maintain our landscape.

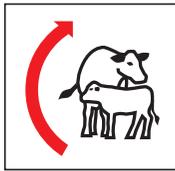
Cows protect their calves – keep your distance!



Halten Sie Distanz zu Rindvieh

Rinder haben eine Individualzone – ähnlich der natürlichen Distanzzone bei Menschen. Wird diese verletzt, können sich die Tiere bedrängt fühlen. Ein Angriff auf Menschen dient meist dazu, sich selbst, die Herde und besonders die Jungtiere zu schützen.

Halten Sie wenn möglich Distanz, um die Rinder nicht zu beunruhigen. Gehen Sie in jedem Fall ruhig an den Tieren vorbei.



Keep your distance from cattle

Cattle, similar to people, have their own personal space. An animal might feel threatened if this space is invaded. Attacks on humans tend to occur for a reason, and most commonly happen when an animal is trying to protect itself or the herd (in particular their young).

If at all possible, keep your distance from cattle to avoid them becoming agitated. Always move quietly past the animals.

Kälber auf keinen Fall berühren

Kuhmütter wollen ihre Kälber schützen. Sie mögen es nicht, wenn Fremde ihren Nachwuchs berühren. Kälber liegen allerdings oft etwas versteckt abseits der Herde.

Die Mütter behalten ihre Kleinen stets im Auge und können bei Unstimmigkeiten heftig reagieren. Nähern Sie sich den Kälbern nicht und berühren Sie sie auf keinen Fall.



Don't touch the calves

Mother cows want to protect their calves. They don't like strangers touching their young. Calves tend to rest hidden away from the herd.

Mother cows always keep an eye on their calves and might react aggressively if they feel that their young are threatened. Never approach or touch a calf.

Hunde an der Leine führen

Rinder ordnen Ihren Hund immer als Raubtier ein und wollen ihre Herde schützen – unabhängig von seinem Aussehen und seiner Grösse.

Führen Sie Ihren Hund an der Leine, umgehen Sie die Rinder möglichst ruhig und grossräumig. Meiden Sie den direkten Kontakt mit der Herde.



Keep your dog on a lead

Cattle perceive dogs as a predator, no matter what their size or appearance. Therefore, they become very protective of their herd.

Keep your dog on a lead. Move quietly, and, if possible, around the herd, avoiding any contact.

Anhang 3: Informationen der REGA

Kleinwiederkäuer

Ziegen und Schafe sind nicht Teil der Gönnerschaft. Die Rega hilft, wenn ganze Schaf- oder Ziegenherden in Not sind. Dann können Hirten, Futter oder benötigtes Material zur Herde geflogen werden.

Notsituationen

Die Rega trägt zur Entschärfung von Notsituationen nach Elementarereignissen bei (z.B. bei ausserordentlichem Schneefall).

Folgende Flüge können nicht durchgeführt werden

- Suchflüge
- Nachteinsätze
- Einsätze mit erhöhter Gefahr für die Besatzungen

Einsatzzentrale Rega

Tel. 058 654 39 40

Fax: 058 654 39 49



04.2018



Die Rega übernimmt die Organisation und Durchführung von Helikoptertransporten für die Berglandwirtschaft, wo kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann.

Angaben des Tierhalters an die Einsatzzentrale der Rega

- Kontaktperson: Hirt, Alpmeister etc.
- Aufnahmeort: Gemeinde
- Dringlichkeit: verstiegenes, verletztes, erkranktes oder totes Rindvieh?

Die Rega gibt den Auftrag an ein kommerzielles Helikopter-Transportunternehmen weiter, welches sich mit der Kontaktperson in Verbindung setzt.

Angaben an das Helikopter-Transportunternehmen

- Aufnahmeort: Gemeinde, Alpname, Koordinaten, Geländebeschaffenheit, Hindernisse
- Abladeort: Gemeinde, Lokalität, Koordinaten, Hindernisse
- Tierkadaver müssen gut sichtbar markiert werden, wenn möglich mit einer Plane

Transport von Rindvieh während der Alpsömmerung

Transportbedürfnisse sollen dem für die Alp zuständigen Kontrolltierarzt gemeldet werden. Dieser entscheidet über die Transportfähigkeit des Tieres im Einklang mit den Tierschutzbestimmungen oder über eine allfällige Tötung vor dem Transport.

Lebend geflogen werden nur:

- leicht verletzte, noch stehende Tiere
- verstiegene und kranke Tiere

Keine Tierquälerei zugunsten einer Verwertbarkeit des Fleisches

Verletzte, nicht transportfähige Tiere sind nach Rücksprache mit dem Tierarzt vor dem Transport an Ort und Stelle fachgerecht zu töten.

Transport des Tierarztes auf die Alp

In Notfällen, bei denen das Tier voraussichtlich auf der Alp bleibt, sowie zur fachgerechten Tötung eines Tieres wird der Tierarzt vor Ort transportiert. Aggressive oder eingeklemmte Tiere werden nur unter Beizug eines Tierarztes geflogen.

Transport von Tierkadavern

Tierkadaver sind der zuständigen Instanz der Alpgemeinde zu melden. Diese gibt den Entsorgungsauftrag an die Rega weiter.

Lufttransportkosten

Sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönner sind (CHF 70.-/Jahr), kann die Rega die Kosten für Flüge zur Bergung von verletztem, erkranktem oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle erlassen, falls Versicherungen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen. Bei Betriebsgemeinschaften muss jeder einzelne Tiereigentümer Familiengönner (CHF 70.-) sein. Der Tiertransport muss durch die Einsatzzentrale der Rega organisiert worden sein.

Informationen der Rega zu Landwirtschaft und Rindvieh

Aktualisiert am: 5.12.2019

Transport von Rindvieh

Wieviel muss ich als alleinstehender Landwirt bezahlen, damit auch mein Rindvieh während der Alpsommerung transportiert wird?

Tiereigentümer (natürliche Personen) müssen im Besitz einer Familiengönnerschaft zu CHF 70.- sein. Unabhängig ob mit Ehefrau/Partnerin oder nicht.

Gönnerbestimmungen der Rega

Damit die Rega eine ständig einsatzbereite und professionell betriebene Flugrettung mit der entsprechenden Ausrüstung gemäss ihrem Zweck als gemeinnützige Stiftung gewährleisten kann, ist sie auf ihre Gönnerinnen und Gönner angewiesen.

Mit folgendem Mindestbeitrag werden Sie Gönnerin oder Gönner der Rega:

- CHF 30.– für Einzelpersonen
- CHF 60.– für Paare (Ehe-, Konkubinatspaare oder eingetragene Partnerschaften)
- CHF 70.– für Familien (Eltern mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind)
- CHF 40.– für Kleinfamilien (einzelne Elternteile mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind)
-

Die Gönnerschaft gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie tritt mit der Einzahlung in Kraft. Bei Nichterneuerung erlischt sie am 15. Mai des darauffolgenden Jahres.

Als Dank für diese Unterstützung kann die Rega nach ihrem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gönnerinnen und Gönnern die Kosten für die nachfolgend aufgeführten und von ihr selbst erbrachten oder von ihr organisierten Hilfeleistungen teilweise oder ganz erlassen, falls Versicherungen, Krankenkassen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen. Die Rega erbringt ihre Hilfeleistungen und gewährt auch den möglichen Kostenerlass in jedem Fall ohne Bestehen einer Rechtspflicht, da sie nur im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten sowie der vorhandenen Mittel erfolgen können. Insbesondere können operationelle, medizinische oder meteorologische Gründe den Einsatz der Rega verhindern.

1. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

- Rettungsflüge und medizinisch notwendige Flüge in das nächste für die Behandlung geeignete Spital
- Rettungsaktionen durch Rettungskolonnen des Schweizer Alpen-Club SAC
- Suchaktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei und den zuständigen Organisationen, solange begründete Hoffnung besteht, Vermissten helfen zu können
- Evakuierungen und Präventiveinsätze bei Bedrohung von Leib und Leben
- Flüge zur Bergung von Toten im Einverständnis mit den zuständigen Behörden
- Flüge zur Bergung von verletztem, erkranktem oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle, sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönner sind

2. Weltweit

- Beratung bei medizinischen Problemen im Ausland durch die Alarmzentrale der Rega
- Medizinisch notwendige Repatriierungsflüge in die Schweiz für Gönnerinnen oder Gönner mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie für Auslandschweizerinnen und –schweizer

Über die Durchführung der Hilfeleistungen entscheidet die Rega nach medizinischen, sozialen und operationellen Kriterien. Die Rega bestimmt Art und Zeitpunkt der Durchführung. Die Rega kann auch Drittorganisationen mit der Durchführung von Hilfeleistungen beauftragen.

Die **Alarmzentrale der Rega (Inland Telefon 1414, Ausland Telefon +41 333 333 333)** steht allen hilfebedürftigen, durch Unfall oder akute Erkrankung in Not geratenen Menschen rund um die Uhr zur Verfügung.